



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 19. Juni 2015

Nr. 19

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energiewirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 18. Juni 2015

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Energiewirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Energiewirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 9. September 2014 (Amtl. Bek. HN 19/2014), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Lehre und Studium sollen unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage vorhandener wissenschaftlicher Kenntnisse insbesondere die speziellen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, betriebswirtschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Methoden beim Management von Energieversorgern und energieintensiven Unternehmen konzeptionell anzuwenden und differenzierte Lösungsstrategien zu erarbeiten. Das Studium verfolgt einen naturwissenschaftlich-empirischen Ansatz und berücksichtigt bei der Vermittlung der Lehrinhalte insbesondere quantitative und qualitative Methodiken der wirtschafts- und naturwissenschaftlichen Forschung. Es soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und auf die berufliche Praxis vorbereiten. Ziel des Studiengangs ist es, qualifizierte Führungskräfte in den stark an Bedeutung gewinnenden Themenfeldern Energiehandel, Energietransport und Energieumwandlung auszubilden. Die Absolventen sollen in der Lage sein, stark vernetzte interdisziplinäre Probleme zu analysieren und auf der Basis ihrer technischen Kompetenz wirtschaftliche Lösungen zu finden. Dabei beziehen Sie die politischen, sozialen und institutionellen Rahmenbedingungen in die Entscheidungsfindung ein.“

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen vom 16. April 2015 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 16. Juni 2015..

Krefeld, den 18. Juni 2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. pol. Michael Schleusener